

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Änderung vom 27. März 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 221, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 2 (geändert)

2.1 Schlichtungsbehörden

§ 2 Abs. 1

Schlichtungsbehörden (Überschrift geändert)

¹ Zuständig für Schlichtungsversuche sind:

- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten:
 - 1. **(neu)** aus Miete von unbeweglichen Sachen;
 - 2. **(neu)** aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren;
 - 3. **(neu)** aus Pacht betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren;
- e. **(geändert)** die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Zivilkreisgerichtspräsidium (Überschrift geändert)

¹ Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt. Vorbehalten bleiben:

- a. **(neu)** vereinfachte oder summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind;

- b. **(neu)** Vollstreckungen gemäss Art. 335 ff. ZPO¹⁾ von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonomer Instanz fallen;
- c. **(neu)** vereinfachte Verfahren, die von der Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts zu beurteilen sind:
 - 1. bei strittiger Scheidungsfolge gemäss Art. 288 Abs. 2 ZPO²⁾;
 - 2. bei nicht feststehendem Scheidungsgrund oder ausgebliebener Einigung gemäss Art. 291 Abs. 3 ZPO³⁾;
 - 3. für streitige Änderungsverfahren gemäss Art. 284 Abs. 3 ZPO⁴⁾.

² Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung:

- a. **(neu)** die Scheidung;
- b. **(neu)** die Trennung;
- c. **(neu)** die Abänderung und die Ergänzung eines Entscheids betreffend Scheidung und Trennung.

³ Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheidet das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium über die Wiederherstellung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Dreierkammer des Zivilkreisgerichts (Überschrift geändert)

¹ Die Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts beurteilt alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit des Zivilkreisgerichtspräsidiums oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonomer Instanz fallen.

³ Die Dreierkammer des Zivilkreisgerichts kann ihren Entscheid im Zirkulationsverfahren treffen:

- a. bei versäumter Klageantwort gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO⁵⁾;
- b. wenn die Parteien auf eine Hauptverhandlung verzichten gemäss Art. 233 ZPO⁶⁾.

§ 5 Abs. 1

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- b. **(geändert)** Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte und der Schlichtungsbehörden;
- c. **(geändert)** Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonomer Instanz fallen, in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt;

1) SR 272

2) SR 272

3) SR 272

4) SR 272

5) SR 272

6) SR 272

- d. **(geändert)** die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht;
- e. **(neu)** Vollstreckungen von Entscheiden gemäss Art. 335 ff. ZPO⁷⁾, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonomer Instanz fallen.

§ 6 Abs. 1, Abs. 4 (neu)

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

c^{bis}. **(neu)** Berufungen gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden;

⁴ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren treffen.

§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Schlichtungsbehörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.

⁴ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Sachentscheid sowie für Nichteintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.

§ 7a (neu)

Parteivertretung

¹ Die Parteivertretung richtet sich nach § 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz⁸⁾.

Titel nach § 7a (geändert)

4 Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden (Überschrift geändert)

¹ Die Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.

7) SR 272

8) SGS 178

II.

Der Erlass SGS 178, Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft ist befugt:

- a. **(neu)** wer im Anwaltsregister eingetragen ist, wobei die §§ 31–33 dieses Gesetzes vorbehalten bleiben;
- b. **(neu)** gestützt auf Art. 68 Abs. 2 ZPO⁹⁾ in summarischen und vereinfachten Verfahren sowie in anschliessenden Rechtsmittelverfahren:
 1. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung in mietrechtlichen Verfahren;
 2. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation in arbeitsrechtlichen Verfahren;
- c. **(neu)** qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren;
- d. **(neu)** wer handlungsfähig ist in Verfahren in Steuersachen vor dem Steuer- und Enteignungsgericht und in anschliessenden Rechtsmittelverfahren.

³ Für die berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Inhalt des Anwaltsregisters richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)¹⁰⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

9) SR 272

10) SR 935.61

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, 27. März 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich